

Nr. **XIX. GP-NR**  
1167 13  
1995 -05- 18

## ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Terezija Stoitsits, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Inneres

betreffend die ungewöhnliche Zustellpraxis bei negativen aufenthaltsrechtlichen Bescheiden, um die alten restriktiveren Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes ausnützen zu können

Anträge auf Verlängerung des Aufenthaltsrechtes nach dem Aufenthaltsgesetz sind bei den Bezirks- und Magistratsämtern einzubringen, allfällige Berufungen gegen negative Bescheide werden ebenfalls hier eingebracht, sind vom Innenministerium zu entscheiden und werden wieder an die Bezirks- und Magistratsämter übermittelt, von wo aus sie zugestellt wurden.

Im Zuge der ersten Entschärfung des Aufenthaltsgesetzes im Mai 1995 wurde dieser Aktenlauf vom Innenministerium in zahlreichen Fällen durchbrochen, um noch die alte, restriktivere Rechtslage ausnutzen zu können - und negative Entscheidungen fällen zu können.

Zur Erklärung sei vorweg folgendes ausgeführt (Quelle: Walter-Mayer, Grundriß des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechtes):

*Zum Zustandekommen eines Bescheides ist es erforderlich, daß er erlassen wird. Die Erlassung eines schriftlichen Bescheides hat durch Zustellung (§21f AVG) bzw Ausfolgung zu erfolgen. Erlassen (oder ergangen) ist ein Bescheid diesfalls ab dem Zeitpunkt, ab dem eine rechtswirksame Zustellung vorliegt (VwSlgNF 3446 A, 6033A).*

*Bei der Rechtsanwendung hat die Berufungsbehörde eventuelle Rechtsänderungen zu berücksichtigen. Die neuere Judikatur des VwGH vertritt die Auffassung, daß "im allgemeinen die Rechtsmittelbehörde das im Zeitpunkt der Erlassung ihres Bescheides geltende Recht anzuwenden hat", soweit keine Übergangsregelungen bestehen gelte dies auch im Falle einer Änderung der Rechtslage während des Berufungsverfahrens (VwSlgNF 9315 A - verst Senat; VwGH 7. 4. 1978; ZI 1420/76; 20. 1. 1981, ZI 472/79; 1. 4. 1981, ZI 81/03/0043; 23. 11. 1982, ZI 82/11/0034).*

Aus dem angeführten geht hervor, daß das Innenministerium als Berufungsbehörde in aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten jenes Recht anzuwenden hat, daß zum

- 2 -

Zeitpunkt der Berufungsbescheiderlassung (i.e. der Zustellung des Bescheides!) gilt. Aufgrund der vor kurzem beschlossenen Novelle des Aufenthaltsgesetzes und noch zu erlassender Verordnungen des Innenministeriums ist für bestimmte Gruppen von ausländischen Staatsbürgern, insbesondere für solche, die Angehörige eines Österreichischen Staatsbürgers sind, eine rechtliche Verbesserung zu erwarten.

Um diese Verbesserung zu umgehen, wurden in den letzten Tagen zahlreiche offene Berufungsentscheidungen negativ entschieden und - was besonders erstaunt - nicht im üblichen Wege über die Bezirkshauptmannschaften und Magistrate, sondern direkt vom Ministerium an die Betroffenen zugestellt. Durch diese ungewöhnliche direkte - und damit viel schnellere - Zustellung konnte die Berufungsbehörde noch die alte, für die Betroffenen ungünstigere Rechtslage anwenden und in vielen Fällen negativ entscheiden, in denen nach der neuen Rechtslage positiv zu entscheiden wäre. Seitens der Wiener MA 62 wurde bestätigt, daß diese direkte Zustellung den Zweck verfolgte, vor allem bei sog. Fristfällen noch negativ entscheiden zu können. Wäre nämlich wie üblich über die MA 62 zugestellt worden, so wäre aufgrund des längeren Aktenlaufes bereits die neue günstigere Rechtslage anzuwenden gewesen.

Die unterfertigten Abgeordneten halten diese Praxis der direkten Zustellung zwecks Anwendung ungünstigerer Rechtsnormen für eine unzulässige Umgehung der Intentionen des Nationalrates, der eine Entschärfung des restriktiven Aufenthaltsgesetzes beschlossen hat und stellen daher folgende

### **ANFRAGE:**

1. Ist Ihnen die Vorgangsweise Ihres Ministeriums bekannt, kurz vor Inkrafttreten der Novellierung des Aufenthaltsgesetzes plötzlich Berufungsbescheide direkt zuzustellen, um die ungünstigere alte Rechtslage anwenden zu können?
2. Aufgrund welches Erlasses, welcher Weisung bzw sonstiger Grundlage wurde direkt zugestellt?
3. In wievielen Fällen wurde diese ungewöhnliche Vorgangsweise gewählt?
4. Wie wird diese Vorgangsweise begründet?
5. Wie beurteilen Sie diese Vorgangsweise, wie deren Begründung?
6. Was gedenken Sie in jenen Fällen zu tun, in denen unüblicherweise direkt zugestellt wurde, und in denen die Betroffenen dadurch mit negativen Entscheidungen konfrontiert sind, obwohl eigentlich positiv zu entscheiden gewesen wäre?